



Anhang Richtlinie Jungwaldpflege: Sturm- und Borkenkäferflächen

Die geltende Richtlinie betreffend Beiträge an die Jungwaldpflege vom 1. Mai 2012 wird gestützt auf § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 KaWaG wie folgt ergänzt.

Einleitung

Hintergrund

Aus Waldschäden entstehende Kahlfächen verändern die Wuchsbedingungen im Wald schlagartig. Einerseits können sich durch die neuen Lichtverhältnisse Baumarten wie Eichen oder Kirschen, aber auch ökologisch wertvolle Weichlaubhölzer wie Aspen oder Weiden natürlich verjüngen. Andererseits kann das gesteigerte Lichtangebot, oft verbunden mit der kurzfristigen Freisetzung einer grossen Nährstoffmenge, zu starker Konkurrenzvegetation (zum Teil begleitet von Neophyten) führen. Diese kann die aufkommende Verjüngung erschweren oder gar verhindern. Insbesondere bei Kahlfächen in gleichförmigen Beständen, ohne (Vor-) Verjüngung stellen sich wichtige waldbauliche Fragen. Die getroffenen Entscheide werden den Wald auf lange Sicht prägen.

Beiträge an die Wiederbestockung sollen helfen, den Wald auf Schadenflächen so auszurichten, dass er künftigen Herausforderungen begegnen und die Waldfunktionen langfristig und auch unter veränderten klimatischen Bedingungen erfüllen kann. Vor diesem Hintergrund legt das ALN, Abteilung Wald folgende Strategie für die Unterstützung der Wiederbestockung auf Schadflächen fest:

Waldbauliche Strategie

Grundlagen für die waldbauliche Strategie sind die vegetationskundliche Standortskartierung «die Waldstandorte im Kanton Zürich» 1993 inkl. Plan, der Waldentwicklungsplan 2010 sowie die Publikation «Wald und Klimawandel» 2009.

Die Idealvorstellung der Entwicklung ist:

Auf den Schadflächen entsteht eine **zukunftsfähige, standortgerechte, vielfältige und ökologisch wertvolle** Bestockung aus **Naturverjüngung**.

Dies führt zu folgenden strategischen waldbaulichen Grundsätzen:

- Naturverjüngung wird einer Pflanzung vorgezogen.
- Es wird (bei Pflege und Pflanzung) auf standortgerechte Baumarten gesetzt.
- Es wird eine möglichst breite Baumartenpalette angestrebt (Risikostreuung).
- Empfehlungen aus der Forschung bezüglich Klimawandel werden berücksichtigt.
- Ökologische Aspekte werden berücksichtigt.

Waldbauliche Massnahmen

Das oben genannte Ideal lässt sich zweifellos nicht überall ohne weiteres erreichen. Deshalb sind Massnahmen nötig. Grundlage hierzu ist das waldbauliche Knowhow und die Erfahrung des Forstdienstes. Der Kanton unterstützt waldbauliche Massnahmen mit Beiträgen, sofern sie der oben genannten Strategie entsprechen.



Beitragsinstrumente für die Wiederbewaldung von Schadflächen

Folgende bestehenden Instrumente eignen sich zur Unterstützung einer zielgerichtete Wiederbestockung von Schadflächen:

- Beitragsrichtlinie Naturschutzmassnahmen im Wald:
Eichenverjüngung.
- Richtlinie betreffend Vergütung von Wildschadenverhütungsmassnahme im Wald:
Wildschutzmassnahmen
- Richtlinie betreffend Beiträge an die Jungwaldpflege:
Freihalteflächen (Unterhalt)

Im Schutzwald werden ausschliesslich Beiträge gemäss der entsprechenden Richtlinie ausgerichtet.

Die Richtlinie betreffend Beiträge an die Jungwaldpflege wird in Bezug auf die oben genannte Strategie in Schadflächen wie folgt ergänzt:

Beiträge für Jungwuchspflege in Schadflächen

Beitragsberechtigung

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die entsprechende Fläche ist aus einem **Schaden** (wie Sturm, Borkenkäfer) entstanden.
- Massnahmen zur langfristigen Sicherstellung einer vielfältigen und standortgerechten Baumartenzusammensetzung sind **notwendig**.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- Beiträge werden ausbezahlt, bis der Aufwuchs gesichert ist, jedoch **maximal 5 Jahre**.
- Pioniergehölze, insbesondere **Weichlaubhölzer**, werden bei den Eingriffen geschont resp. bei spärlichem Vorkommen gefördert.
- Der Umgang mit allfällig aufkommenden invasiven **Neophyten** ist geregelt. Zumutbare Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven **Neophyten** werden zeitgerecht ausgeführt.

Beitrag und Massnahmen

Unter Einhaltung obiger Vorgaben kann ein Beitrag von **10 Fr./Are/Jahr** beantragt werden, sofern mindestens eine der untenstehenden Massnahmen ausgeführt wird.

- Sicherung Anwuchs durch Markierung der Naturverjüngung (z.B. farbiger Pfahl) und Austrichern
- Einbringen / säen standortgerechter Baumarten (gemäss vegetationskundlicher Kartierung), inkl. Weichlaubhölzer
- Freistellen von Weichlaubhölzern
- Neophytenbekämpfung

Zusatz vom 28. April 2023:

Neu festgestellte Vorkommen oder Bestände von invasiven Neophyten sind möglichst rasch zu bekämpfen. Nur so kann einer weiteren Ausbreitung erfolgreich entgegengewirkt und die Etablierung neuer Bestände verhindert werden. Je früher gehandelt wird, desto günstiger sind die Massnahmen und nachhaltiger ist die Wirkung.



*Ist die Bekämpfung im Rahmen des jährlichen Beitrags zur Pflege der Schadfläche nicht zumutbar, kann pro Jahr (bis max. 5 Jahre) je ein zusätzlicher Beitrag von 10 Fr./Are geltend gemacht werden, der ausschliesslich für die Neophytenbekämpfung einzusetzen ist. Für diese Ausnahmeregelung holt der/die Revierförster:in **beim zuständigen Forstkreis das Einverständnis** ein.*

Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen können separat gemäss entsprechender Beitragsrichtlinie beantragt werden. Zusätzlich gilt *auf Schadflächen*:

1. Der Laubholzanteil ist gemäss «Waldstandorte im Kanton Zürich» sowie dem Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010 (Vorrangfunktion) eingehalten.
2. Als standortgerecht gelten auch Gastbaumarten, wobei maximal 100 Stk./ha beitragsberechtigt sind.

Ablauf

1. Der/die Revierförster:in beurteilt, ob eine Fläche eine Schadfläche mit relevanten Zwangsnutzungen ist und ob bzw. welche Massnahmen notwendig sind (*für zusätzliche Massnahmen zur ausserordentlichen Neophytenbekämpfung ist die Zustimmung des zuständigen Forstkreises einzuholen*).
2. Der Waldeigentümer führt die Massnahmen gemäss Absprache mit dem/der Revierförster:in aus oder veranlasst deren Umsetzung.
3. Der/die Revierförster:in gibt die Massnahmen im kantonalen Erfassungssystem «FOMES» ein und reicht das Beitragsgesuch ein.
4. Die Abteilung Wald prüft die Massnahmen und zahlt die Beiträge aus.
5. Stichprobenartig kontrollieren kommunaler und kantonaler Forstdienst, ob die Massnahmen den Vorgaben gerecht werden. Ist das nicht der Fall, werden die Beiträge gekürzt oder rückgefordert.

Der vorliegende Anhang tritt am 1. Januar 2020 resp. 01. Mai 2023 in Kraft. Sie ersetzt den Anhang «Sturm- und Borkenkäferflächen vom 1. März 2019. Die Beiträge gemäss diesem Anhang dürfen nicht mit anderen Beiträgen (Ausnahme Wildschadenverhütung) kumuliert werden.

Zürich, den 19. Dezember 2019 und 28. April 2023

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Kurt Hollenstein, Kantonsforstingenieur